

sehen den Klassen und anderen historischen Bedingungen abhängig. Der bürgerliche St. kann z. B. als Monarchie, parlamentarische Republik oder faschistische Diktatur auftreten. Zwar verändert sich durch die St.form nicht der Klasseninhalt eines bestimmten St.typs, dennoch ist diese durchaus von politisch-praktischer Bedeutung. Für den Kampf der Arbeiterklasse um demokratische Rechte im bürgerlichen St. bietet beispielsweise eine parlamentarische Republik günstigere Bedingungen. / Staatsaufbau

Staatenloser - Person, die keine / Staatsbürgerschaft besitzt. Staatenlosigkeit kann durch Geburt entstehen, wenn das Kind in einem Staat geboren wird, in dem das Abstammungsprinzip gilt, seine Eltern aber St. oder Bürger eines Staates sind, in dem das Territorialitätsprinzip gilt (zu diesen beiden Prinzipien vgl. das Stichwort „Staatsbürgerschaft“). Sie ergibt sich auch bei Verlust der Staatsbürgerschaft eines Staates, wenn die betreffende Person nicht gleichzeitig eine andere Staatsbürgerschaft erhält. Bemühungen der Länder zur Verringerung der Zahl von St. führten zu internationalen Empfehlungen und Regelungen (UN-Konvention vom 30. 8.1961 zur Verringerung von Staatenlosigkeit), die für diese Fälle dem Territorialprinzip im Staatsbürgerschaftsrecht Vorrang einräumen. Danach soll ein Kind staatenloser Eltern die Bürgerschaft des Staates erwerben, auf dessen Territorium es geboren wird. Die DDR folgt diesem Grundsatz mit § 6 Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3) und verwirklicht damit gleichzeitig das in Art. 24 Abs. 3 der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte (GBl. II 1974 Nr. 6 S.62) verankerte Recht jedes Kindes, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben. Staatenlosigkeit soll auch dadurch vermieden werden, daß eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR nur dann gewährt werden kann, wenn der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft nachweisbar bzw. beabsichtigt ist und die Genehmigung zur Wohnsitznahme im Ausland vorliegt. St. unterliegen der Rechtsordnung ihres Aufenthaltsstaates. Ihre Rechtsstellung unterscheidet sich von der der Staatsbürger und auch der / Ausländer (Ausschluß von den Rechten und Freiheiten, die nur Staatsbürgern zustehen, sowie von den Rechten, die Ausländern auf Grund internationaler Abkommen eingeräumt werden). Zu unterscheiden sind auch die Rechtsbeziehungen von St. mit ständigem Wohnsitz im Aufenthaltsstaat von denen solcher mit zeitweiligem Aufenthalt im Gastland. Rechtsbeziehungen zum Aufenthaltsstaat enden, sobald der ständige Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

staatliche Einrichtung - vom Staat begründete und staatlich geleitete Organisationsform von Kollektiven von Werktätigen, deren Aufgabe es ist, gesellschaftliche und individuelle Bedürfnisse der Bürger

auf bestimmten Gebieten zu befriedigen. St. E. sind z.B. Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der / Kinderkrippe bis zur ? Hochschule, wissenschaftliche Institute, / Feierabend- und Pflegeheime, Krankenhäuser, staatliche Arztpraxen, Theater, Museen, Bibliotheken, Sport- und Campingplätze, Frei- und Hallenbäder, Friedhöfe, Tier- und botanische Gärten. Aufgaben der st. E., ihre Struktur und ihre rechtliche Stellung // Rechtsfähigkeit) werden in Rechtsvorschriften sowie in Statuten und Ordnungen bestimmt (z. B. Rahmen-Krankenhausordnung - RKO - vom 14.11.1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032). Jede st. E. ist entsprechend ihrer Bedeutung einem zentralen oder örtlichen Staatsorgan unterstellt. St. E. werden aus dem Staatshaushalt finanziert, unabhängig davon, ob ihre Nutzung unentgeltlich ist oder nicht. Teilweise sind st. E. befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen // Einzelentscheidungen zu treffen (z.B. ist dem Direktor der Schule nach § 1 Schulpflichtbestimmungen vom 14.7.1965, GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625, die Feststellung der Schulfähigkeit eines Kindes übertragen). Von den st. E. sind Einrichtungen der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen, Stiftungen und anderer Institutionen zu unterscheiden.

staatliche Geburtenbeihilfe - staatliche finanzielle Zuwendung zum Ausgleich der unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehenden Aufwendungen (VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. 5.1972, GBl. III1972 Nr. 27 S. 314, i. d. F. der SVO und der VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27.5.1976, GBl. I 1976 Nr. 19 S. 269). Die st. G. beträgt 1000 Mark und wird in Teilbeträgen ausbezahlt: 150 Mark bereits während der Schwangerschaft, wenn die Schwangere sich erstmalig bis zum Ablauf der 16. Schwangerschaftswoche und ein weiteres Mal zwischen der 21. und der 28. Schwangerschaftswoche in der Schwangerenberatungsstelle vorgestellt hat; 750 Mark bei der Geburt des Kindes; 25 Mark in jedem der ersten 4 Lebensmonate des Kindes, wenn die Mutter den Säugling monatlich in der Mütterberatungsstelle vorstellt. Zur Auszahlung der Teilbeträge ist die von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellte Mütter- und Stillkarte bzw. die amtliche Bescheinigung der Geburt vorzulegen. Sozialpflichtversicherte Mütter erhalten die st. G. im Betrieb oder in der Genossenschaft, sofern diese die Geldleistungen der / Sozialversicherung (SV) auszahlen, bzw. bei der zuständigen Verwaltung der SV oder der zuständigen Kreisdirektion der / Staatlichen Versicherung der DDR. Mütter, die als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der SV haben, wenden sich an die zuständige Verwaltung der SV bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung; bei letzterer erhalten auch alle übrigen Mütter die st. G.

Auch für die Zahlung der 750 Mark und der weiteren Teilbeträge ist Voraussetzung, daß die Schwangere